



TAXACADEMY



Rechtsstand 2024

Einkommensteuer Basiswissen

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Skript zum Online-Training

Inhalt

1	Überblick	1
2	Tatbestände der Einnahmen	3
2.1	Grundsätze.....	3
2.2	Laufende Kapitalerträge	3
2.3	Veräußerungsgeschäfte.....	7
3	Werbungskosten.....	10
4	Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen	12
4.1	Überblick.....	12
4.2	Kapitalertragsteuerabzug – Besteuerung an der Quelle	13
4.3	Teileinkünfteverfahren	16
4.4	Abgeltungsteuer.....	17
4.4.1	Grundlegende Funktionsweise	17
4.4.2	Kirchensteuer	18
4.4.3	Ausländische Steuern	18
4.4.4	Veranlagungsoptionen	19
4.4.4.1	Wesentliche Beteiligung.....	19
4.4.4.2	Sonstige Veranlagungsoptionen.....	21
4.4.5	Generelle Ausnahmen.....	22
4.5	Verlustverrechnung	23

1 Überblick

1 Nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 20 EStG zählen Einkünfte aus Kapitalvermögen zu den **Überschusseinkünften**, sodass sie sich als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergeben. Hierbei sind jedoch Besonderheiten¹ nach § 2 Abs. 2 S. 2 EStG zu beachten, die in diesem Skript näher vorgestellt werden. **Überschusseinkünfte**

2 Die Vorschrift des § 20 EStG ist gegenüber den Gewinneinkunftsarten und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung **subsidiär**, § 20 Abs. 8 S. 1 EStG. Dies bedeutet, dass Erträge vorrangig im Rahmen der oben genannten Einkunftsarten zu erfassen sind, soweit sie diesen und den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden könnten. **Subsidiaritätsprinzip**

Beispiel: Ein Industriebetrieb hält zur Stärkung seines Betriebskapitals Aktien. Da diese Anteile Betriebsvermögen sind, gehören daraus resultierende Dividenden nach § 20 Abs. 8 S. 1 EStG zu den Betriebseinnahmen und sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb. 

3 Die **Besteuerung der Einkünfte** aus Kapitalvermögen unterscheidet sich von der Besteuerung anderer Einkünfte. Grundsätzlich findet ein besonderer Steuersatz in Höhe von 25 % zzgl. Annexsteuern (SolZ und KiSt) Anwendung, der abgeltende Wirkung entfalten kann (Abgeltungsteuer), § 32d Abs. 1 EStG i. V. m. § 43a EStG².

4 Neben der Abgeltungsteuer³ existiert für die Besteuerung laufender Erträge aus Beteiligungen (Dividenden) weiterhin das **Teileinkünfteverfahren**⁴ nach § 3 Nr. 40 EStG, das grundsätzlich zur Anwendung kommt, soweit die Anteile aus denen Kapitalerträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielt werden, in einem Betriebsvermögen gehalten werden und es sich aufgrund der Subsidiaritätsklausel um Einkünfte einer anderen Einkunftsart handelt. **Teileinkünfte**

5 **Zinsen u. Ä.** können hingegen nicht nach dem Teileinkünfteverfahren besteuert werden, da sie im Falle der Umqualifizierung – bspw. in Betriebseinnahmen – als Einkünfte aus Gewerbebetrieb keiner gesonderten Besteuerung unterliegen. Insoweit erfolgt die Besteuerung zum individuellen Einkommensteuersatz.

Beispiel: A (ledig, konfessionslos, individueller Steuersatz 42 %) erhält im VZ 01 von der B-AG eine Dividende in Höhe von 10.000 €. Hält er die Anteile im Privatvermögen, unterliegt die Dividende dem abgeltenden Steuersatz in Höhe von 25 %. Die Steuerlast beträgt demnach 2.500 € (ESt, Erhebung an der Quelle mit grundsätzlich abgeltender Wirkung) + 137,50 € (SolZ). 

¹ Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten unter bestimmten Voraussetzungen nicht abzugsfähig.

² Ziel ist es, mit Hilfe eines moderaten linearen Steuersatzes von 25 % zzgl. SolZ und Kirchensteuer die Kapitalflucht ins Ausland einzudämmen und gleichzeitig eine Besteuerung von Kapitaleinkünften zu gewährleisten. Da die privaten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 2 Abs. 5b S. 1 EStG aus der Summe der übrigen Einkünfte herausgelöst sind, vermindert sich das nach § 32a EStG zu versteuernde Einkommen. Dies kann aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs zu einer Senkung des Durchschnittssteuersatzes bei den übrigen Einkünften führen.

³ Das BMF-Anwendungsschreiben v. 22.12.2009 umfasst 326 Randziffern (BMF v. 22.12.2009 IV C 1 – 2252/08/10004, BStBl. I 2010, S. 94, Ergänzung: BMF-Schreiben v. 16.11.2010, IV C 1 – S 2252/10/10010, DStR 2010, S. 2459), sodass die Anwendung der Abgeltungsteuer keinesfalls als trivial bezeichnet werden kann.

⁴ Ehemals Halbeinkünfteverfahren. Zur Funktionsweise siehe Rz. 43 ff.

Abwandlung: A hält die Anteile im Betriebsvermögen. Durch die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens unterliegen 60 % der Erträge dem individuellen Einkommensteuersatz, d. h. $(10.000 \text{ €} \times 60 \%) \times 42 \% = 2.520 \text{ €}$ zzgl. 138,60 € (SolZ).

Beispiel: A (ledig, konfessionslos, individueller Steuersatz 42 %) erzielt in VZ Zinserträge in Höhe von 10.000 €. Handelt es sich um Zinserträge des Privatvermögens, unterliegen diese dem abgeltenden Steuersatz in Höhe von 25 %. Die Steuerlast beträgt demnach 2.500 € (ESt, Erhebung an der Quelle mit grundsätzlich abgeltender Wirkung) + 137,50 € (SolZ).



Abwandlung: A erzielt die Zinserträge im Betriebsvermögen. Die Zinserträge sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, d. h. $10.000 \text{ €} \times 0,42 = 4.200 \text{ €}$ zzgl. 231 € (SolZ).

2 Tatbestände der Einnahmen

2.1 Grundsätze

- 6 Welche Einnahmen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen sind, regelt § 20 EStG. Grundsätzlich werden alle Erträge aus **Geldvermögen**, gleich welcher Art und Bezeichnung, im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst und besteuert. Insoweit ist die Aufzählung des § 20 EStG **nicht abschließend**.



2.2 Laufende Kapitalerträge

- 7 In § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 EStG werden die **laufenden Einnahmen und Erträge** aus der Überlassung von Kapital genannt, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören: **Laufende Erträge**
- ▶ **§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG: Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge⁵ aus in- und ausländischen Kapitalgesellschaften** sowie aus anderen Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (GmbH, Investmentfonds, REIT-AG), sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dabei ist es unerheblich, ob die Gewinne offen oder verdeckt ausgeschüttet oder die Gewinnanteile durch die Gesellschaft selbst oder durch einen Dritten ausbezahlt werden. Unter den Tatbestand nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG fallen demnach auch verdeckte Gewinnausschüttungen.⁶ **Ausgenommen** sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG jedoch Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG), da lediglich Ausschüttungen, die dem Gewinn entstammen, steuerpflichtig sind. Eine **Einlagenrückgewähr** ist daher ein nicht steuerbarer Vorgang, da lediglich zuvor geleistete Einlagen an den Gesellschafter zurückbezahlt werden.⁷ Genussrechtliche Ausschüttungen fallen ebenfalls unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, sofern die Genussrechte⁸ eine Beteiligung am Gewinn und dem Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft enthalten. **Dividenden und vGA**

⁵ Alle sonstigen Bezüge, die Gesellschafter unbeschadet des Grund- oder Stammkapitals und ohne Verpflichtung auf Anrechnung ihrer Einlage erhalten.

⁶ Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) resultieren bei Kapitalgesellschaften aus dem Gesellschafts-Gesellschafterverhältnis. Es handelt sich um Leistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter, die nicht auf einem Gewinnverteilungsbeschluss beruhen und durch das Gesellschaftsverhältnis bedingt sind. Die vGA kann dabei entweder durch eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung auf Ebene der Kapitalgesellschaft entstehen, die sich auf den Unterschiedsbetrag i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG auswirkt (der Kapitalgesellschaft wurden Mittel entzogen). Siehe auch R 8.5 KStR.

⁷ Jedoch könnte bei einer Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 27 KStG eine steuerpflichtige Veräußerung i. S. d. § 17 Abs. 4 EStG vorliegen. Da die Ausschüttung meist der Einlage des Anteilseigners entspricht, kommt es hierbei in der Regel zu einem stpfl. Gewinn von 0 €.

⁸ Genussrechte können von Gesellschaften ausgegeben werden, um eine Person am Erfolg zu beteiligen. Im Gegensatz zu Stammaktien werden dem Inhaber des Genussrechts keinerlei Stimm- oder Kontrollrechte eingeräumt. Auch deshalb sind Genussrechte i. d. R. als Fremdkapital zu bilanzieren. Aus steuerlicher Sicht mindern Genussrechtsvergütungen den Gewinn des Emittenten nicht, soweit eine Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös vereinbart wurde, § 8 Abs. 3 S. 2 KStG. In diesen Fällen sind die Einnahmen aus dem Genussrecht beim Genussrechtinhaber unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu subsumieren. Fehlt es entweder an einer Beteiligung am Gewinn oder einer Beteiligung am Liquidationserlös handelt es sich beim Empfänger um Einnahmen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.



TAXACADEMY

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.